

Satzung des SPD-Kreisverbandes Rhein-Erft (geändert auf dem außerordentlichen Kreisparteitag am 17.06.2023 in Hürth)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Unterbezirk der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands trägt den Namen: "SPD-Kreisverband Rhein-Erft" bzw. kurz: „Rhein-Erft SPD".

(2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises.

(3) Der Sitz der Geschäftsstelle ist das Fritz-Erler-Haus in an der Fritz-Erler-Straße 2 in Erftstadt-Liblar.

§ 2 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

☐ der Kreisparteitag

☐ der Kreisvorstand

§ 3 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er setzt die Richtlinien für die politische Arbeit.

(2) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Ordentliche Kreisparteitag findet alle zwei Jahre statt.

(4) Der Parteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer:innen und beschließt die Tagesordnung und die Geschäftsordnung.

(5) Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Über den Verlauf des Kreisparteitages ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom/von der Protokollführer:in, dem/der/den Vorsitzenden und einem Mitglied der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied kann das Protokoll über die Geschäftsstelle anfordern.

(7) Der Kreisparteitag entscheidet, soweit gesetzliche und Satzungsvorschriften dem nicht entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit.

(8) Alle Wahlen werden nach der Wahlordnung der SPD durchgeführt.

(9) Wenn die Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen der Partei durch die vorliegenden Personalvorschläge gesichert ist, können Listenwahlen in einem Wahlgang durchgeführt werden.

(10) Einzelwahlen können gebündelt werden.

§ 4 Aufgaben des Kreisparteitages

(1) Zu den Aufgaben des Kreisparteitages gehören:

Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, einschließlich der Berichte über die Durchführung der Beschlüsse des letzten Parteitages, der Geschäftsstelle, der Revisor:innen, der Kreistagsfraktion, der Projektgruppen, der Arbeitsgemeinschaften. Die Berichte sind schriftlich vorzulegen. Sie werden nicht mündlich vorgetragen.

☐ Entlastung des Vorstandes

☐ Beschlussfassung über Anträge

☐ Wahlen zu Parteiämtern:

a) des Kreisvorstandes

b) der Revisor:innen

c) der Schiedskommission

d) der Antragskommission

e) der Delegierten zum Bundesparteitag

f) der Delegierten zum Landesparteitag

g) der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz

h) der Delegierten zum Landesparteirat

i) der Delegierten zur Regionalkonferenz

☐ Aufstellung von Bewerber:innen im Kreisgebiet im Rahmen der jeweiligen Wahlgesetze:

a) für das Amt der Landrätin/des Landrates

b) für den Kreistag

c) für den Landtag von Nordrhein-Westfalen

d) für den Deutschen Bundestag

Hierbei sind nur die jeweils nach den Wahlgesetzen wahlberechtigten Mitglieder stimmberechtigt.

(2) Antragsberechtigt sind:

Ortsvereine, Distrikte, Stadtverbände, der Kreisvorstand, die Arbeitsgemeinschaften, einzelne Mitglieder, wenn ihr Antrag von mindestens 30 weiteren Mitgliedern unterstützt wird und die durch den Vorstand per Beschluss eingesetzten Arbeitskreise.

(3) Berichte und Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein. Diese veröffentlicht diese im Internet und stellt sie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kreisparteitages zur Verfügung.

(4) Initiativanträge, die von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden, werden zugelassen, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages die Behandlung nach Kenntnisnahme wünscht.

§ 4a Aufstellung der Reserveliste für die Wahlen zum Kreistag

- (1) Die Reserveliste für den Kreistag wird als das Ergebnis von Einzelwahlen, beginnend mit dem Listenplatz 1, für jeden Listenplatz gesondert aufgestellt. Mehrere Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel verbunden werden (verbundene Einzelwahl), soweit für den Listenplatz nur eine Bewerberin oder ein Bewerber kandidiert. Bewerberinnen und Bewerber für vordere Listenplätze sind zur Kandidatur auf hinteren Listenplätzen zuzulassen, wenn die Vorgaben des Absatzes 2 gewahrt werden.
- (2) Für jeweils fünf hintereinander folgende Listenplätze, jeweils beginnend mit dem ersten Listenplatz, gilt: Die Wahl wird alternierend durchgeführt: eine Frau oder ein Mann, und zwar in Abhängigkeit vom Geschlecht der/des jeweils für den ersten Listenplatz Gewählten. Die Wahl für den jeweils fünften Listenplatz wird unabhängig vom Geschlecht durchgeführt.

§ 5 Einberufung des Kreisparteitags

- (1) Ein Kreisparteitag ist einzuberufen, wenn es politisch oder organisatorisch notwendig ist, mindestens jedoch einmal in dem Jahr, in dem kein ordentlicher Parteitag stattfindet.
- (2) Er ist vom Kreisvorstand einzuberufen, wenn
der Kreisvorstand ihn beschließt, wenn ihn Ortsvereine aus mindestens drei Kommunen beantragen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Elektronische Einladung ist zulässig.
- (4) Der Versammlungsort wird vom Kreisvorstand bestimmt. Bei einem Widerspruch dazu aus den Reihen der Ortsvereine/Stadtverbände wird zwischen den zur Verfügung stehenden geeigneten Versammlungsorten gelöst.

§ 6 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus
den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts oder aber einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden, den drei Stellvertreter:innen, der/dem Kassierer:in, der/dem Schriftführer:in und einer vom Kreisparteitag festzusetzenden Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. Auch jede Beisitzerin und jeder Beisitzer übernimmt für einen Teilbereich der Aufgaben des Vorstandes die Federführung. Die Abgrenzung beschließt der Vorstand und teilt sie den Orts- und Stadtverbänden mit. Für den Vorsitz der Partei können entweder eine Kreisvorsitzende oder ein Kreisvorsitzender oder aber ein Team aus zwei Vorsitzenden unterschiedlichen Geschlechts gewählt werden. Die Bewerberin

und der Bewerber des Teams sollen beide vor der jeweiligen Wahl des Kreisvorstandes erklärt haben, als Team zu kandidieren.

(2) Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

die Vorsitzenden oder die/der Vorsitzende, die Stellvertreter:innen, die/der Kassierer:in, die/der Schriftführer:in, die weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes

(3) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und trägt Verantwortung für

die Ausführungen der Beschlüsse des Kreisparteitages und der Mitgliederentscheide die politischen und organisatorischen Aufgaben im Bereich des Kreisverbandes für die Zusammenarbeit zwischen Parteiorganisationen und Ratsfraktionen, der Kreistagsfraktion sowie den Kreisarbeitsgemeinschaften. Empfehlungen für Delegiertenentscheidungen auf Regional-, Landes- und Bundesebene

(4) Der/die Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfalle die Stellvertreter:innen, vertreten die Partei nach außen.

(5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Geschäftsführer:innen haben das Recht, an den Zusammenkünften aller Parteikörperschaften und der Fraktionen im Gebiet des Kreisverbandes beratend teilzunehmen. Der Kreisvorstand, und in seinem Auftrag der/die Kreisgeschäftsführer:in, kann Berichte und Abrechnungen verlangen, sowie Mitgliederversammlungen von Ortsvereinen aus wichtigem Grunde einberufen.

(6) Der Kreisvorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Projektgruppen bilden. Projektgruppen können auch Nichtmitglieder angehören. Der Kreisvorstand kann durch eine Geschäftsordnung einen geschäftsführenden Vorstand mit Aufgaben betrauen. Der Kreisvorstand muss inhaltliche Plattformen aufbauen und betreuen. Diese können in unterschiedlichen Formen existieren. Online-Foren, Online-Treffen, Präsenzveranstaltungen und ähnliches. Sie müssen regelmäßig oder dauerhaft stattfinden, die ganze Partei und Öffentlichkeit ansprechen und die gesamte Bandbreite politischen Wirkens, von der kommunalen bis zur europäischen Ebene, abbilden. Themenvorschläge aus der Mitgliedschaft sind explizit erwünscht.

(7) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil: der/die Geschäftsführer:in, Vorsitzende der auf der Ebene des Kreisverbandes tätigen Arbeitsgemeinschaften, der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion der Landrat/die Landrätin, sofern er/sie der SPD angehört sozialdemokratische Abgeordnete aus Bund, Land und Europa im Kreisgebiet

(8) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich parteiöffentlich.

(9) Zur Koordination kreispolitischer Fragen wird der Kreisparteirat einberufen.

(10) Der Kreisparteirat setzt sich zusammen aus:

den Mitgliedern des Kreisvorstands, den Leiter:innen der auf der Ebene des Kreisverbandes tätigen Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen, dem/der Geschäftsführer:in, den Revisor:innen,

den im Bereich des Kreisverbandes gewählten Mitgliedern des Bundes- und Landtages sowie des Europaparlaments, den Stadtverbands- und Ortsvereinsvorsitzenden, den SPD-Fraktionsvorsitzenden im Kreisgebiet, den SPD-Bürgermeister:innen dem/der SPD-Landrat/Landrätin und weiteren sachkundigen Mitgliedern.

(11) Zur organisatorischen Abstimmung – insbesondere von Wahlkämpfen - kann der Kreisvorstand eine Konferenz der Ortsvereinsvorsitzenden einberufen.

(12) Sollten bei der Wahl der Beisitzer:innen einzelne Städte nicht vertreten sein, ist der Kreisvorstand verpflichtet, diesen Ortsvereinen oder Stadtverbänden ein Angebot zur Kooptierung eines Mitglieds aus ihrem Ortsverein oder Stadtverband zu unterbreiten. Die Wahl zur Kooptierung muss dennoch durchgeführt werden. Sollte ein Mitglied nicht gewählt werden, ist dem Ortsverein oder Stadtverband eine Begründung durch den Kreisvorstand zu übermitteln.

(13) Der Kreisvorstand stellt sicher, dass der Kreispartei ein Vernetzungstool zur Kollaboration und dem einfachen datensicheren Austausch zur Verfügung gestellt wird. Den Fraktionen ist eine Einbindung unter Kostenbeteiligung anzubieten. Die Vernetzung ist durch den Kreisvorstand mittels regelmäßiger Ansprache zu unterstützen. Der Kreisvorstand muss das Angebot regelmäßig, mindestens einmal in 2 Jahren, evaluieren und entsprechend anpassen.

§ 7 Mitgliederentscheid

(1) Ein schriftlicher Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs des Kreisverbandes ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.

(2) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von mindestens 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

(3) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

a) der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit oder

b) der Kreisvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn es

c) mindestens zwei Fünftel der Ortsvereine beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(4) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Falle des Absatzes 3 Buchstabe c kann der Kreisvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(5) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 1/5 der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt hat. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Kreisparteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

(6) Der Kreisvorstand beschließt nach Anhörung der Ortsvereine das Verfahren des Mitgliederentscheides.

§ 8 Revisor:innen

Zur Prüfung der Kassenführung des Kreisverbandes werden für die Dauer der Amtsführung des Kreisvorstandes drei Revisor:innen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sein, können jedoch beratend an seinen Sitzungen teilnehmen.

§ 9 Ortsvereine

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine.

(2) Ortsvereine können Stadtbezirke oder Distrikte bilden. Diese sind keine Parteigliederungen im Sinne des Organisationsstatutes. Bestehen in einer kreisangehörigen Gemeinde oder Stadt mehrere Ortsvereine, so ist ein Gemeinde oder Stadtverband zu bilden. Ihm obliegen kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben. Der Kreisvorstand legt die territoriale Abgrenzung der Ortsvereine fest.

(3) Ortsvereine können sich eigene Satzungen geben, die nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut der SPD und den Satzungen der Landes-SPD und des SPD-Kreisverbandes stehen dürfen. Sie treten mit Bestätigung durch den Kreisvorstand in Kraft. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn der Kreisvorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang widerspricht.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Organisationsstatuts sowie der Satzungen des Landes- und Kreisverbandes.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

Im Kreisverband können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Ihre Arbeitsweise richtet sich nach den Grundsätzen und Arbeitsrichtlinien des Parteivorstandes für Arbeitsgemeinschaften.

§ 11 Schiedskommission

Der Kreisparteitag bildet für die Dauer von zwei Jahren eine Schiedskommission. Die Wahl, Zusammensetzung und Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsstatuts der SPD (§ 34).

§ 12 Anti-Diskriminierungskommission

Der Kreisparteitag wählt für die Amtszeit des gewählten Kreisvorstandes eine Anti-Diskriminierungskommission, der vier gleichberechtigte Mitglieder angehören.

Die Anti-Diskriminierungskommission steht bei der Sensibilisierungsarbeit zur Verfügung. Kontinuierlich arbeitet sie an der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Sexismus und sexistischem Verhalten (und Diskriminierung jeglicher Art). Über ihre Arbeit berichtet sie halbjährlich dem geschäftsführenden Vorstand und dem Kreisvorstand, dabei muss der Datenschutz gewährt bleiben

Beim möglichen Auftreten sexistischer und/oder diskriminierender Vorfälle*1 steht die Anti-Diskriminierungskommission den Betroffenen als vertrauliche Anlaufstelle zur Verfügung. Das Gremium wird vom Kreisvorstand, unter strenger Wahrung der Unabhängigkeit, unterstützt.

Das Gremium unterstützt die Betroffenen mit dem Ziel, die unerwünschte(n) Verhaltensweise(n) sofort zu unterbinden. Wenn die Betroffenen es wünschen und es die Umstände zulassen, bemüht sich die Kommission um ein vermittelndes Gespräch, um Verhaltensänderungen herbeizuführen und Missverständnisse auszuräumen. Zudem informiert das Gremium die Betroffenen über mögliche weitere Schritte.

Die betroffene Person oder die Personengruppe allein entscheidet darüber, ob es ein Verfahren gibt und auf welche Art und Weise dieses eingeleitet werden soll. Jede Entscheidung, die von den Betroffenen gefällt wird, wird von den Mitgliedern der Kommission akzeptiert und respektiert. Darüber hinaus ist es möglich, dass Betroffene einem Kommissionsmitglied ihres Vertrauens ihren Vorfall mitteilen – ohne dass die gesamte Anti-Diskriminierungskommission von dem Vorfall erfährt.

*Dazu gehören vor allem:

- anzügliche und sexuell, sowie anderweitig herabsetzende und diskriminierende Bemerkungen gegenüber einer Person oder Personengruppe
- sexistische Sprüche

Minderjährige und junge Erwachsene stehen unter besonderem Schutz

- Fixierung sexuell relevanter Körperteile, Hinterherpfeifen
- unerwünschte Telefon-/Videoanrufe, Briefe, E-Mail oder Chatnachrichten mit sexuellem Bezug
- Vorzeigen, Aufhängen oder Auflegen von sexistisch pornographischem Material
- unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten, auch bereits einmalig.

§ 13 Geschäftsjahrs

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Mandatsträger:innen

(1) Die Mandatsträger:innen sind durch die § 2 der Finanzordnung verpflichtet, Sonderbeiträge an die Partei zu leisten. Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge legt der Vorstand der zuständigen Organisationsgliederung fest.

(2) Die Mandatsträger:innen berichten regelmäßig der zuständigen Organisationsgliederung über die Ausübung ihres Mandates.

(3) Mandatsträger:innen und Kandidat:innen für ein Mandat sind verpflichtet, gegenüber ihrem Ortsvereinsvorstand alle Bindungen und Abhängigkeiten anzuzeigen, die sie bei der Wahrnehmung ihres Mandates beeinflussen oder solchen Eindruck erwecken können.

(4) Bei einem überörtlichen Mandat ist neben dem Ortsvereinsvorstand der Kreisvorstand zu informieren. Der Kreisvorstand kann die Mandatsträger:innen und Kandidat:innen auffordern, Erklärungen zu ihren Bindungen und Abhängigkeiten abzugeben. Diese Bestimmungen sind auch auf Vorstandsmitglieder aller Organisationsgliederungen sowie Kandidat:innen für ein Vorstandsamt anzuwenden.

§ 15 Quotierung

(1) Der Kreisvorstand, die Vorstände der Stadtverbände und die Ortsvereinsvorstände sind verpflichtet, Vorkehrungen zur Einhaltung der Quote gem. § 4 und § 3 Abs. 5 der Wahlordnung zu treffen.

(2) Dabei ist die AsF der jeweiligen Organisationsgliederung anzuhören. Ziel ist die paritätische Besetzung der Funktionen und Mandate (§ 11 Organisationsstatut). Bei Verstößen gegen die Quote kann sich jedes Mitglied an den Vorstand der entsprechenden Organisationsgliederung (bei Arbeitsgemeinschaften auch an den Vorstand der entsprechenden Arbeitsgemeinschaften) wenden.

(3) Der Vorstand hat zu der Beschwerde binnen vier Wochen Stellung zu nehmen. Beschwerde und Stellungnahme sind parteiintern zu veröffentlichen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung ist in Verbindung mit dem Organisationsstatut und der Landessatzung für alle Mitglieder der SPD bindend.

(2) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, greifen die Bestimmungen des Organisationsstatuts und der Bezirkssatzung.

(3) Diese Satzung kann nur von einem Kreisparteitag mit 2/3 -Mehrheit geändert werden.

(4) Der so geänderte Satzungstext tritt am 17.06.2023 in Kraft.